

Badisch-Unterländer-Angelsportverein 1892 Weinheim e.V.



Satzung

Stand Feb. 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Badisch - Unterländer - Angelsportverein 1892 Weinheim e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich in 69469 Weinheim / Bergstraße.
- (3) Er ist unter Nr. 216 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) In dem Verein haben sich Angler zusammengeschlossen mit den Zwecken
 - der Förderung der Jugendhilfe (§52 AO, Nr. 4)
 - der Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§52 AO, Nr. 8)
 - der Förderung des Tierschutzes (§52 AO, Nr. 14);
 - der Förderung des Sports (§52 AO, Nr. 21)
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Ausbildung und Anleitung von Jugendlichen im Angelsport sowie Durchführung von speziellen Veranstaltungen und Ausflüge für Jugendliche (z.B. Jugendzeltlager)
 - die Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
 - die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie der allgemeinen Fauna und Flora in den Vereinsgewässern
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer, z.B. durch das Beseitigen von Verschmutzungen.
 - Pacht und Pflege von Gewässern, Unterstützung von Maßnahmen zu deren Renaturierung
 - Durchführung gemeinsamer Angelveranstaltungen innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Angelvereinen
 - Bereitstellung von Booten und Errichtung bzw. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen, die der Ausübung der Angelfischerei sowie des allgemeinen Vereinslebens dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Sie dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können natürliche Personen werden, die die Vereinszwecke gemäß §2 unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich auf dem durch den Verein zur Verfügung gestellten Antragsvordruck beantragt. Mit der Einreichung des Antrags wird die Vereinssatzung für den Fall seiner/ihrer Aufnahme anerkannt, sowie ein Mandat zum SEPA-Lastschriftinzug erteilt.
- (3) Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag stellvertretend durch einen Erziehungsberechtigten gestellt werden. Der/die Erziehungsberechtigte hat ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Beschlusses des Vorstands zur Annahme des Aufnahmeantrags.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Beschluss über die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung, ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist nicht zu begründen.
Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden nach Bestätigung der Aufnahme mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 5 Mitgliedsstatus

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ruhenden Mitgliedern

- (1) Mitglieder sind mit Beginn ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich **aktive Mitglieder**.
- (2) **Ehrenmitglieder** können Personen werden, die sich durch außerordentliche Leistungen oder außergewöhnliches Engagement für die Interessen des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Den Status eines Ehrenmitgliedes verleiht die Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheitsentscheidung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages und der Leistung von Pflichtarbeitsstunden und Ersatzleistungen befreit.

Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Ablauf des Jahres, in dem sie beide Voraussetzungen erfüllen, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

- (3) **Fördernde Mitglieder** können auf Antrag an den Vorstand Mitglieder werden, die die Angelfischerei nicht ausüben (wie z.B. Ehepartner, Freunde), jedoch laufende geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen. Fördernde Mitglieder sind von der Verpflichtung über das Erbringen von Pflichtarbeitsstunden oder Ersatzleistungen befreit.
- (4) **Ruhende Mitglieder** können auf zu begründenden Antrag an den Vorstand Mitglieder werden, die über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben teilnehmen können (wie z.B. durch Studium, Auslandsaufenthalt, Umzug usw.). Der Antrag auf Ruhende Mitgliedschaft kann nur für zukünftige Kalenderjahre gestellt werden. Der Status eines Ruhenden Mitglieds endet mit einer schriftlichen Information an den Vorstand oder automatisch mit dem Erwerb einer Angelberechtigungskarte. Ruhende Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages und der Leistung von Pflichtarbeitsstunden und Ersatzleistungen befreit.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung Aller, weitere Kriterien und Richtlinien zur Änderung des Mitgliedsstatus zu beschließen. Die Einführung weiterer Mitgliederkategorien bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, gegen eine Gebühr eine Angelberechtigung zur waidgerechten Befischung der vom Verein verwalteten Gewässer zu erwerben.
- (3) Jedes volljährige Mitglied kann einen Schlüssel für das Vereinsgelände und Bootshaus am Waidsee in Weinheim gegen Kostenerstattung erhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Zwecke des Vereins und deren Verwirklichung stets zu unterstützen.
 - beim Angeln die vom Vorstand festgelegte Gewässerordnung sowie die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
 - auf die Einhaltung dieser Bestimmungen in der Ausübung des Angelns auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, der Bankverbindung bzw. der E-Mail-Adresse innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Beiträge und beitragsähnliche Verpflichtungen

- (1) Die Höhe der Aufnahmebeiträge und der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Die jeweils gültige Beitragsordnung wird durch Aushang im Vereinshaus bekanntgegeben.
- (2) Der volle Beitrag ist als Jahresbeitrag auch bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Er ist bis spätestens 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahrs fällig.

- (3) Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen sind aktive Mitglieder verpflichtet, zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins, jährliche Pflichtarbeitsstunden bzw. Ersatzleistungen zu erbringen. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit. Der Vorstand kann weitere Ausnahmekriterien beschließen, die für alle Mitglieder gleichermaßen anzuwenden sind. Die Bestimmungen werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die im Vereinshaus auszuhängen ist.
- (4) Bei Nichterbringung der festgelegten Arbeitsstunden ist der Vorstand berechtigt, pro nicht erbrachter Arbeitsstunde eine Gebühr zu erheben und zusammen mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen. Die näheren Bestimmungen werden in der Beitragsordnung geregelt, die im Vereinshaus auszuhängen ist.
- (5) Die Entrichtung aller Pflichtbeiträge erfolgt durch SEPA-Lastschrifteinzug.
- (6) Die Gebühren zum Erwerb von Angelberechtigungen müssen bei Erwerb bar bezahlt oder deren erfolgte bargeldlose Zahlung nachgewiesen werden.
- (7) Sollten fällige Beiträge und Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf einem Vereinskonto eingegangen sein, ruhen ab diesem Zeitpunkt die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklären. Die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens mit erfolgter Rückgabe der Schlüssel zum Vereinsgelände, der Angelberechtigung sowie möglicher Ausweise oder ähnlicher Unterlagen des Vereins. Dem Verein stehen für das Geschäftsjahr der Kündigung die vollen Beiträge und anteiligen (monatsbezogen) beitragsähnlichen Verpflichtungen zu. Der Vorstand hat das Recht, aufgrund besonderer Umstände von dem Einzug noch offener Beiträge oder Verpflichtungen abzusehen.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung eine Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von vier Wochen begleicht, so kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Zugang einer Mahnung wird vermutet, wenn die Mahnung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich, per Fax oder Email bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und ist mit Zustellung wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder sonstige, für die Mitglieder verbindliche Regelungen grob verstoßen hat.
 - das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schwer geschädigt hat.
 - wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt wurde.
 - gegen fischereirechtliche Vorschriften grob verstoßen oder hierzu Beihilfe geleistet hat, oder in dieser Weise den Regelungen über die Nutzung der Vereinsgewässer zuwider gehandelt hat.
 - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich für Anlass zu Streit oder Unfrieden gesorgt hat.
 - den Grundsatz der politischen oder religiösen Toleranz durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit,

Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet, verletzt oder im Falle einer offenkundigen Ablehnung der offenen Gesellschaftsordnung.

- (5) Ehemalige Mitglieder, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen wurden, können nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied vor Ausspruch des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Zugang dieser Mitteilung wird vermutet, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich, per Fax oder Email bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Vorstand ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Ältestenrat anrufen (Einspruch). Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und gleichzeitig unter Angabe etwaiger Beweismittel zu begründen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied den Ältestenrat nicht oder nicht fristgemäß anruft oder der Ältestenrat den Einspruch des Mitgliedes gegen seinen Ausschluss zurückweist. Entscheidet der Ältestenrat gegen den Ausschluss kann der Vorstand den Vorgang der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidungsfindung vorlegen. In diesem Fall erlangt der Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung keine Wirksamkeit.
- (8) Im Falle eines wirksamen Ausschlusses werden geleistete Beiträge und Gebühren nicht erstattet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 8, Abs. 2.

§ 9 Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen gemäß § 8, Abs. 4 statt ein Mitglied auszuschließen
 - einem Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis mit oder ohne Auflage (Pflichtarbeitsstunden, Ersatzleistungen u.a.) erteilen.
 - einem Mitglied zeitweilig die Vereinsrechte oder die Angelberechtigung in allen oder nur einzelnen Vereinsgewässern entziehen.
 - dem Mitglied eine Abmahnung mit Androhung eines Vereinsausschlusses im Wiederholungsfall aussprechen. Eine Abmahnung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Der Zugang dieser Mitteilung wird vermutet, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich, per Fax oder Email bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Gegen die Abmahnung kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abmahnung den Ältestenrat anrufen (Einspruch). Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und gleichzeitig unter Angabe etwaiger Beweismittel zu begründen. Entscheidet der Ältestenrat gegen die Abmahnung kann der Vorstand den Vorgang der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidungsfindung vorlegen. In diesem Fall erlangt die Abmahnung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung keine Wirksamkeit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem ersten und zweiten Kassier
- dem Schriftführer
- dem Pressewart
- dem Sportwart
- dem Gewässerwart
- dem Jugendwart
- sowie mindestens einem Beisitzer

(2) Zum Vorsitzenden, ersten stellvertretenden Vorsitzenden, ersten und zweiten Kassier, können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig dem Ältestenrat angehören sowie ihre Probezeit im Verein beendet haben.

(3) Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Pressewart, Sportwart, Gewässerwart, Jugendwart und Beisitzer können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig dem Ältestenrat angehören.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten (Vorstand i.S.d. § 26 Abs. (2) BGB).

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Vorschriften der Satzung die Entscheidung anderen Organen des Vereins vorbehalten bleibt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

(3) Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern sie für den Verein eine Verpflichtung begründen, die den Wert von 3.000.- EURO im Einzelfall übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die auf gesetzlichen Verpflichtungen des Vereins beruhen oder die erforderlich sind, um einen unmittelbaren Schaden für den Verein abzuwenden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung kann bereits erfolgen, wenn ein Rechtsgeschäft der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahresplanung mit einem ungefähr geplanten Wert angekündigt wird.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbliebene Vorstand eine andere Person als Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen. Die Berufung muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Amtszeit nachberufener Vorstände läuft bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit regulären Vorstandswahlen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und muss bis spätestens zum 01.04. eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder die beantragenden Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; der Tag der Versammlung zählt nicht zur Frist. Es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als am auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich, per Fax oder E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge sind schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei dem Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Die Anträge müssen einen Vorschlag zur Beschlussfassung sowie eine Begründung enthalten. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens bei der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Das antragstellende Mitglied vertritt den Antrag auf der Mitgliederversammlung.
- (5) Alle volljährigen, aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann nach Maßgabe von § 12, Abs. 3 zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben im Einklang mit dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Haushaltsplanung des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstandes,

- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie sonstige Verpflichtungen der Mitglieder,
 - Einführung von Mitgliederkategorien,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - Wahlen des Vorstands, des Ältestenrats sowie der Kassenprüfer
- (9) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dieses muss die Anträge, die Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Es ist vom Vorsitzenden, einem stimmberechtigten Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Hauptversammlung für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bestimmt eigenständig den Vorsitzenden des Ältestenrates.
- (2) Scheidet ein Ältestenratsmitglied vorzeitig aus, führt der verbleibende Ältestenrat die Geschäfte weiter, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt, auf der regulär Wahlen zum Ältestenrat stattfinden.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet über Anträge mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates. Vor der Entscheidung hat der Ältestenrat den Antragsteller und von der Entscheidung Mitbetroffene anzuhören. Der Ältestenrat bestimmt nach freiem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet. Findet eine mündliche Verhandlung statt, sind der Antragsteller und von der Entscheidung Mitbetroffene teilnahmeberechtigt.
- (4) Entscheidungen des Ältestenrates sind den Betroffenen bekanntzugeben und schriftlich zu begründen.

§ 14 Kassenprüfer

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis aller volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.
- (6) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Auf jeder Mitgliederversammlung ist in der Regel jeweils ein Kassenprüfer neu zu wählen, so dass sich die Amtszeiten der zwei Kassenprüfer jeweils um ein Jahr überlappen. Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig vom Amt ausscheiden, ernennt der Ältestenrat einen Nachfolger. Sollte die Amtszeit beider Kassenprüfer ausnahmsweise gleichzeitig enden, werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer mit Amtszeiten von einem bzw. zwei Jahren gewählt.
- (7) Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer Amtspause von mindestens einem Jahr möglich.
- (8) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Über die Ergebnisse der Prüfung ist von den Kassenprüfern ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Bericht ist dem Vorstand wenigstens zwei Tage vor der Hauptversammlung vorzulegen.
- (9) Den Kassenprüfern sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Für Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ohne dass ein nennenswerter Gestaltungsspielraum besteht, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 90 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und darin Gründe für die Auflösung genannt werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen wie folgt verwendet:
 - Gebäude, die sich auf dem Pachtgrundstück befinden, oder Liegenschaften, fallen der Stadt Weinheim zu, mit der Auflage, diese für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
 - Bar- und sonstige Vermögenswerte werden nach Ablösung aller Verbindlichkeiten der Stadt Weinheim übertragen, mit der Maßgabe, diese für gemeinnützige, fischereifördernde Zwecke zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

Weinheim, den 01.01.2015

Vorsitzender

erster stellvertretender Vorsitzende